

Tennisclub Weiß-Rot Coburg von 1926 e.V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Weiß-Rot Coburg von 1926 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 212 eingetragen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) und damit des Deutschen Tennisbundes (DTB).
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Ausübung des Tennissports und damit verbundener Wettbewerbe und Veranstaltungen wie Tennisfreizeiten und Sommercamps.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf 720 Euro/Jahr begrenzt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

Aktive Mitglieder
Passive Mitglieder
Kinder und Jugendliche
Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind alle erwachsenen Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport betreiben.

Passive Mitglieder sind diejenigen Personen (unter oder über 18 Jahre), die den Tennissport fördern, ohne ihn aktiv zu betreiben. Die Benutzung der Plätze ist Ihnen nicht erlaubt, ansonsten gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für aktive Mitglieder.

Kinder und Jugendliche sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie jedoch über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen und an der Erörterung teilnehmen.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung benannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und sind von den Beitragszahlungen befreit.

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dessen Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung des Vereins zu achten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist – ab Zugang der Erklärung - von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Fristlauf beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Der Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat gemäß der aktuellen Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Umlagen, die für alle Mitglieder verpflichtend sind, erhoben werden.
- (2) Die Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag für die Platz- und Anlageninstandhaltungen bzw. Erneuerung zu leisten. Dies kann durch die Bezahlung einer Umlage oder durch aktiven Arbeitseinsatz geschehen. Die Höhe der Umlage bzw. der dafür zu leistenden Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Platzumlage wird immer zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen fällig. Mitglieder unter 16 Jahren und über 65 Jahre sind von der Platz- und Instandhaltungsumlage befreit! Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Beitragsordnung festgesetzt ist.

§ 9 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr – und zwar innerhalb der ersten drei Monate (Jan.-März) statt. Die erste Mitgliederversammlung nach Neufestsetzung der Satzung findet in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Unbeschadet davon kann auch der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung erfolgt in Textform die Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) **Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:**
 - Verlesung bzw. Auslage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Berichte Schatzmeister/-in und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes (*beantragt durch die Rechnungsprüfer*)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Bericht des Jungendsportwartes und des Sportwartes**Ferner ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:**
 - Neufestsetzung von Beiträgen und Umlagen, soweit dies ansteht
 - Neuwahlen, soweit diese anstehen
 - Beschlussfassung über Rücklagenbildung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (7) Jedes Mitglied hat ein Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand / Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister- in
 - Schriftführer- in
 - Sportwart - in
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
- Jugendwart- in
 - Platzobmann
 - Vereinskordinator / Öffentlichkeitsarbeit (verantw. für Medien, Werbung, Sponsoring)
 - Sportausschuss (3 Personen)
 - Vergnügungsausschuss (2 Personen)
- (3) Der Verein wird nach außen vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je alleine vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestimmt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder nach §11 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person wahrgenommen werden, insbesondere wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Vorgenannter Ausnahmefall gilt jedoch nicht für eine Personalunion des 1. und 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der letztjährigen Jahreshauptversammlung bedarf. Diese Beschränkung gilt nicht bei Eilbedürftigkeit jeglicher notwendiger Rechtsgeschäfte.
- (9) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

- (11) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe dem Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für ihr jeweiliges Aufgaben-
gebiet zu Vorstandssitzungen eingeladen. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
- (12) Der Jugendsportwart ist verantwortlich für die Förderung und Ausbildung der jugendlichen
Mitglieder sowie die Turniergestaltung.
- (13) Der Platzobmann ist verantwortlich für die Instandhaltung der Platz- und Clubhausanlage.
- (14) Der Sportausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, dem Sportwart und zwei von der Mitglieder-
versammlung Gewählten. Der Sportausschuss erstellt die Ranglisten des Vereins, legt die
Anzahl der an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaften fest und ist verantwortlich
für die Erstellung einer Platz- und Spielordnung.
- (15) Der Vergnügungsausschuss besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung Gewählten. Er
richtet die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins aus. Anträge und Wünsche aus
diesem Bereich werden zur Genehmigung an den Vorstand weitergeleitet.

§12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie
haben die Jahresrechnungen zu prüfen und bei Richtigkeit zu bestätigen. Über das Ergebnis
ihrer gemeinsamen Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht. Sie beantragen
die jährliche Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung
bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
Sonderprüfungen sind zulässig.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3
Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden ge-
genüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tä-
tigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursach-
te Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsver-
anstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden,
soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich
aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitglied-
schaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beach-
tung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSG-
VO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), folgende personenbezo-
gene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern
digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es unter-
sagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfü-
llung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder
sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem
Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden (BTV) ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgendem Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Der Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zusatz: Amateursportvereine, die vor allem durch das Ehrenamt getragen werden, benötigen gemäß der Darstellung des Bayerischen Wegs im Allgemeinen Ministerialblatt (Nr. 9/ 2018 S.451) keinen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung im Sinne des erforderlichen Quorums nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Coburg, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken weiterzuverwenden hat.

§ 16 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten / Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Coburg.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.11.2019 sowie in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.01.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.